

Statuten

vaka - Gesundheitsverband Aargau

gültig ab 15. Juni 2022

Inhaltsübersicht¹

1.	Name und Sitz	2
2.	Zweck	2
3.	Mitgliedschaft.....	3
4.	Rechte der Mitglieder	4
5.	Pflichten der Mitglieder	5
6.	Vereinsorganisation	5
7.	Generalversammlung.....	6
8.	Zentralvorstand	7
9.	Spartenvorstände	9
10.	Geschäftsstelle	10
11.	Fachkommissionen, Arbeitsgruppen und Delegationen	11
12.	Revisionsstelle	11
13.	Vertretung des Vereins.....	12
14.	Finanzen	12
15.	Übergangsbestimmung	12
16.	Schlussbestimmungen	13

¹ Der Einfachheit halber wird im folgenden Text nur die weibliche Form verwendet, männliche Personen sind mitgemeint.

1. Name und Sitz

Art. 1 Name

Unter dem Namen «vaka - Gesundheitsverband Aargau» besteht ein Verein mit eigener Rechtspersönlichkeit im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) und der vorliegenden Statuten.

Art. 2 Sitz

Sitz des Vereins ist 5000 Aarau.

2. Zweck

Art. 3 Zweck

- 1 Der Verein bezweckt die Wahrung der Interessen seiner Mitglieder und seiner fünf Sparten «Akutspitäler», «Rehabilitationskliniken», «Psychiatrische/Psychosomatische Kliniken», «Pflegeinstitutionen» und «Spitex-Organisationen».
- 2 Zu diesem Zweck nimmt der Verein insbesondere die folgenden Aufgaben wahr:
 - Vertretung der Interessen der Mitglieder auf kantonaler und regionaler Ebene gegenüber politischen Instanzen, Behörden und Verwaltungen, gegenüber anderen nationalen, kantonalen und regionalen Organisationen und Verbänden sowie gegenüber der Öffentlichkeit;
 - Mitwirkung bei der Vernehmlassung zu kantonalen und eidgenössischen Gesetzen, Verordnungen und Richtlinien sowie bei deren Vollzug;
 - Erarbeitung von Branchenlösungen für die Mitglieder;
 - Information der Mitglieder, der politischen Instanzen, interessierter Organisationen sowie der Öffentlichkeit über die für die Vereinszwecke relevanten Belange;
 - Beschaffung der Grundlagen für eine aktive Vereinspolitik, unter anderem von für die Mitglieder relevanten Entwicklungen sowie von betriebswirtschaftlichen Daten der Mitglieder zuhanden der Vereinsmitglieder, des zuständigen kantonalen Departementes und der Öffentlichkeit;
 - Förderung des Erfahrungsaustausches und der Zusammenarbeit unter den Mitgliedern sowie auf interprofessioneller und sektorübergreifender Ebene, insbesondere in den Bereichen Organisation, Prozesse, medizinische Versorgung und Abgeltungsformen;
 - Führung von Vertragsverhandlungen mit Kranken- und Sozialversicherern sowie anderen Taxgaranten im Auftrag der Mitglieder;
 - Erarbeitung von Empfehlungen für Anstellungsbedingungen;
 - Förderung und Koordination der Aus-, Fort- und Weiterbildung des Personals seiner Mitglieder;
 - Geschäftsführung der verbandseigenen Familienausgleichskasse;
 - Zusammenarbeit mit Dritten;
 - Erwerb von Beteiligungen und Einsitz in Aufsichtsgremien von Betrieben und Organisationen des Gesundheitswesens;
 - Übernahme von spezifischen Mandaten im Gesundheitswesen;
 - Angebot und Vermittlung von Dienstleistungen an die Mitglieder und an Dritte;
 - Stärkung, Schutz und Pflege der Marke vaka.

3 Der Verein ist politisch unabhängig und konfessionell neutral.

3. Mitgliedschaft

Art. 4 Arten der Mitgliedschaft

- 1 Die Aktivmitgliedschaft steht den im Kanton Aargau gelegenen Spitälern, Kliniken, Pflegeinstitutionen (Betrieben), welche auf einer der kantonalen Spitalisten (Akutso-matik, Rehabilitation, Psychiatrie) oder der kantonalen Pflegeheimliste aufgeführt sind, und Non-Profit-Spitex-Organisationen mit einer Betriebsbewilligung des Kan-tons Aargau und einem kantonalen oder kommunalen Leistungsauftrag einer Aar-gauer Gemeinde (Betrieben) offen.
- 2 Aktivmitglieder können Einzel- oder Gruppenmitglieder sein. Gehören mehrere Be-triebe einer Unternehmensgruppe an, besteht für diese die Möglichkeit einer Grup-pen- anstelle einer Einzelmitgliedschaft. Der Mitgliederstatus kommt auch bei einer Gruppenmitgliedschaft den einzelnen Betrieben und nicht der Unternehmensgruppe zu, soweit die vorliegenden Statuten keine abweichende Regelung enthalten.
- 3 Aktivmitglieder werden den einzelnen Sparten (Akutspitäler, Rehabilitationskliniken, Psychiatrische/Psychosomatische Kliniken, Pflegeinstitutionen und Spitex-Organisa-tionen) zugeordnet. Die Spartenmitgliedschaft der Aktivmitglieder richtet sich nach den kantonalen Spital- bzw. Pflegeheimlisten. Ist ein Mitglied auf mehreren Listen aufgeführt, besteht die Mitgliedschaft in sämtlichen der jeweiligen Sparten. Spitex-Organisationen gehören der Sparte «Spitex-Organisationen» an.
- 4 Der Zentralvorstand kann natürliche und juristische Personen sowie Behörden als Passivmitglieder in den Verein aufnehmen.

Art. 5 Aufnahme-gesuch

- 1 Wer eine Aktivmitgliedschaft erlangen will, hat der Geschäftsstelle zuhanden des je-weiligen Spartenvorstandes ein schriftliches Gesuch einzureichen. Ist der Antrag-steller in mehreren Sparten, ist das Gesuch an den Zentralvorstand zu richten.
- 2 Wer eine Passivmitgliedschaft erlangen will, hat der Geschäftsstelle zuhanden des Zentralvorstandes ein schriftliches Gesuch einzureichen.
- 3 Die Geschäftsstelle prüft das Aufnahme-gesuch und stellt dem Spartenvorstand bzw. dem Zentralvorstand einen Antrag.

Art. 6 Aufnahme

Der Spartenvorstand bzw. der Zentralvorstand entscheidet über das Aufnahme-gesuch. Gegen einen ablehnenden Entscheid des Spartenvorstandes ist ein Rekurs an den Zentralvorstand möglich. Der Zentralvorstand entscheidet abschliessend.

Art. 7 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- Austritt;
- Wegfall der Voraussetzungen für die Mitgliedschaft;
- Ausschluss;
- Auflösung.

Gibt ein Mitglied die Tätigkeit in einer Sparte auf, erlischt die Mitgliedschaft in dieser Sparte.

Art. 8 Austritt, Löschung, Ausschluss

- 1 Der Austritt aus dem Verein kann mit sechsmonatiger Kündigungsfrist auf Ende jedes Kalenderjahres erfolgen.
- 2 Erfüllt ein Mitglied die Voraussetzungen für die Mitgliedschaft nicht mehr, erlischt diese automatisch, sofern das Mitglied den Austritt unterlässt.
- 3 Mit Zweidrittelmehrheit der Stimmen kann der Zentralvorstand ohne Begründung den Ausschluss eines Mitgliedes aussprechen. Der Ausschluss wird insbesondere ausgesprochen, wenn ein Mitglied:
 - in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstösst;
 - den Vorschriften dieser Statuten oder den Beschlüssen der Generalversammlung wiederholt zuwiderhandelt;
 - die finanziellen Verpflichtungen auch nach wiederholter Mahnung nicht erfüllt;
 - die Mindestanforderungen an die Qualität nicht erfüllt.Der Entscheid des Zentralvorstandes ist endgültig.

Art. 9 Auflagen bei Austritt und Ausschluss

- 1 Nach Austritt, Löschung oder Ausschluss verlieren die bisherigen Mitglieder alle Ansprüche gegenüber dem Verein. Insbesondere haben sie keinen Anspruch auf Entschädigungen oder Leistungen irgendwelcher Art aus dem Vermögen.
- 2 Sie haften für rückständige und laufende Beiträge.

4. Rechte der Mitglieder

Art. 10 Rechte

- 1 Die Mitglieder haben das Recht auf Teilnahme an der Generalversammlung.
- 2 Aktivmitglieder können an der Generalversammlung gemäss diesen Statuten Anträge stellen und abstimmen. Sie haben ein aktives und passives Wahlrecht.
- 3 Jedes Aktivmitglied wird an der Generalversammlung durch eine Person vertreten, die entweder Organ oder Arbeitnehmer dieses Aktivmitgliedes ist. Ein Aktivmitglied kann sich an der Generalversammlung nicht durch einen Dritten vertreten lassen.
- 4 Passivmitglieder haben kein Antrags-, Stimm- oder Wahlrecht.

Art. 11 Stimmrecht im Allgemeinen

- 1 Im Gesamten werden für die Generalversammlung 1000 Stimmen auf die Aktivmitglieder verteilt.
- 2 Jedes Aktivmitglied hat in der Generalversammlung mindestens eine Stimme. Bei Gruppenmitgliedschaften haben die der Gruppe angehörigen Betriebe zusammen mindestens eine Stimme; es ist Sache der Gruppenmitglieder, sich bezüglich Ausübung dieser Stimme zu organisieren.

- 3 Die restlichen Stimmen werden den Aktivmitgliedern im Verhältnis ihrer Mitgliederbeiträge zugeordnet. Der Zentralvorstand legt die Modalitäten der Stimmverteilung fest.

Art. 12 Stimmrecht in den Sparten

Innerhalb der Sparte hat jedes Spartenmitglied eine Stimme. Bei einer Gruppenmitgliedschaft haben die der Gruppe angehörigen Betriebe in derjenigen Sparte eine Stimme, der sie zugeordnet sind. Dies gilt sowohl für Abstimmungen der Sparten im Rahmen der Generalversammlung (Ermittlung des Spartenmehrers gemäss Art. 18) als auch für spartenspezifische Abstimmungen.

5. Pflichten der Mitglieder

Art. 13 Mitgliederbeitrag

- 1 Jedes Mitglied ist zur Zahlung des jährlich von der Generalversammlung festgesetzten Mitgliederbeitrages verpflichtet.
- 2 Bei Aktivmitgliedern setzt sich der Beitrag aus einem Sockelbeitrag und einem Zusatzbeitrag zusammen. Der Zusatzbeitrag bemisst sich bei Spitälern, Kliniken und Pflegeinstitutionen am Umsatz und bei Spitex-Organisationen an der Einwohnerzahl des Einzugsgebiets gemäss jeweiligem Leistungsauftrag der entsprechenden Organisation.
- 3 Gruppenmitglieder entrichten zusammen einen Sockelbeitrag, wobei sie diesen zu gleichen Teilen tragen.
- 4 Der Sockelbeitrag wird auf jeder Spartenmitgliedschaft erhoben. Bei Mitgliedschaft in mehreren Sparten wird ein jährlich von der Generalversammlung festgelegter Rabatt gewährt.
- 5 Passivmitglieder entrichten einen Pauschalbeitrag, der jährlich durch die Generalversammlung bestimmt wird.

Art. 14 Datenlieferung und Befolgung von Beschlüssen des Vereins

- 1 Die Mitglieder sind verpflichtet, der Geschäftsstelle alle für die Erfüllung des Vereinszwecks notwendigen Auskünfte zu erteilen und für Branchenauswertungen Daten nach einheitlichen Kriterien zur Verfügung zu stellen.
- 2 Die Mitglieder sind grundsätzlich, d.h. unter Vorbehalt der anwendbaren Gesetze, verpflichtet, die von der Generalversammlung und dem Zentralvorstand gefassten Beschlüsse einzuhalten.

6. Vereinsorganisation

Art. 15 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- die Generalversammlung;
- der Zentralvorstand;

- die Spartenvorstände;
- die Geschäftsstelle;
- die Revisionsstelle.

7. Generalversammlung

Art. 16 Funktion und Organisation

- 1 Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
- 2 Die ordentliche Generalversammlung tagt einmal pro Kalenderjahr. Ausserordentliche Generalversammlungen können vom Zentralvorstand angeordnet oder durch schriftliches Begehren von mindestens einem Fünftel der Mitglieder oder mindestens zwei Sparten verlangt werden. In diesem Falle ist die Generalversammlung innert zweier Monate durchzuführen.
- 3 Wenn eine physische Generalversammlung unter ausserordentlichen Umständen nicht möglich ist, kann die Beschlussfassung auf Anordnung des Zentralvorstandes auf schriftlichen Weg oder anlässlich einer Telefon- und/oder Videokonferenz oder in hybrider Form erfolgen.
- 4 Die Einladungen zu ordentlichen und ausserordentlichen Generalversammlungen müssen mindestens zwei Wochen vor der Generalversammlung unter Mitteilung der Tagesordnung versandt werden. Eine Vorankündigung hat mindestens acht Wochen im Voraus zu erfolgen.
- 5 Anträge von Aktivmitgliedern, welche der ordentlichen Generalversammlung zur Abstimmung unterbreitet werden müssen, sind der Präsidentin schriftlich mindestens sechs Wochen vor Versammlungstermin einzureichen. Treffen sie nach diesem Zeitpunkt ein, so entscheidet der Zentralvorstand, ob ein Antrag dennoch auf die Tagesordnung zu setzen ist. Der Zentralvorstand kann die Beschlussfassung auf eine folgende Generalversammlung verschieben.
- 6 Die Generalversammlungen werden von der Präsidentin oder, im Verhinderungsfalle, von einer Vizepräsidentin geleitet.

Art. 17 Aufgaben der Generalversammlung

Die Generalversammlung ist für folgende Geschäfte ausschliesslich zuständig:

- Genehmigung des Protokolls der letzten Jahresversammlung;
- Genehmigung des Jahresberichtes;
- Genehmigung der Jahresrechnung und Entlastung der Organe;
- Genehmigung von Reglementen betreffend die Entschädigung der Mitglieder des Zentralvorstandes und der Spartenvorstände;
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge und zweckgebundener Sonderbeiträge;
- Genehmigung des Budgets;
- Wahl:
 - der Präsidentin,
 - der übrigen Mitglieder des Zentralvorstandes,
 - der Revisionsstelle;
- Beschlussfassung über andere Geschäfte, welche ihr vom Zentralvorstand unterbreitet werden oder die gemäss diesen Statuten der Generalversammlung vorbehalten sind;

- Erwerb von Beteiligungen von Betrieben und Organisationen des Gesundheitswesens;
- Anträge der Mitglieder;
- Änderung der Statuten;
- Auflösung des Vereins.

Art. 18 Beschlussfassung der Generalversammlung

- 1 Jede statutengemäss einberufene Generalversammlung ist beschlussfähig, ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder.
- 2 Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen, soweit diese Statuten nichts anderes vorschreiben, mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen und der Mehrheit der Sparten, wobei auch für die Beschlüsse der einzelnen Sparten die Mehrheit der abgegebenen Stimmen massgebend ist. Wird die Mehrheit der Sparten nicht erreicht, ist kein Beschluss zustande gekommen. Enthaltungen und leere Stimmzettel werden bei der Ausmittlung des Mehrs nicht gerechnet. Bei Beschlüssen hat die Präsidentin im Falle von Stimmgleichheit den Stichentscheid, bei Wahlen entscheidet nach dem zweiten Wahlgang das Los.
- 3 Ein Beschluss der Generalversammlung, der mindestens zwei Drittel der abgegebenen Stimmen und die Mehrheit der Sparten auf sich vereinigt, ist erforderlich für die Abänderung der Statuten oder Auflösung des Vereins.
- 4 Abstimmungen und Wahlen finden, sofern die Generalversammlung oder der Zentralvorstand nichts anderes beschliesst, offen statt. Stellt ein Aktivmitglied Antrag auf geheime Abstimmung oder Wahl, entscheidet die Generalversammlung mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen über diesen Antrag.
- 5 Die Generalversammlung kann keine Beschlüsse über Geschäfte fassen, welche nicht auf der Tagesordnung enthalten sind.

8. Zentralvorstand

Art. 19 Zusammensetzung

- 1 Wählbar als Mitglieder des Zentralvorstandes sind, mit Ausnahme der Präsidentin, lediglich Mitglieder der Spartenvorstände
- 2 Der Zentralvorstand besteht aus der Präsidentin und maximal vierzehn als Vertreter der Sparten gewählten Mitgliedern. Diese werden den einzelnen Sparten wie folgt zugeteilt:
 - a) Akutspitäler - vier bis fünf Sitze
 - b) Rehabilitationskliniken - ein bis zwei Sitze
 - c) Pflegeinstitutionen - zwei bis drei Sitze
 - d) Psychiatrische/Psychosomatische Kliniken - ein bis zwei Sitze
 - e) Spitex-Organisationen - ein bis zwei Sitze
- 3 Der Zentralvorstand legt der Generalversammlung die von den Spartenvorständen unterbreiteten Kandidatenvorschläge für ihre Vertreter im Zentralvorstand zur Abstimmung vor. Die Kandidatenvorschläge sind unter Vorbehalt entgegensehender

wichtiger Gründe für die Generalversammlung verbindlich. Die Kandidatinnen sind in der Regel Geschäftsführerinnen der entsprechenden Institutionen.

- 4 Als Vertreter einer Sparte sind nur Mitglieder des entsprechenden Spartenvorstandes wählbar.
- 5 Jede Sparte hat das Recht, mit mindestens einem Vertreter an den Sitzungen des Zentralvorstandes teilzunehmen. Dieser genießt ein uneingeschränktes Stimmrecht.

Art. 20 Amtszeit

- 1 Die Amtsdauer beträgt vier Jahre. Die Zentralvorstandsmitglieder sind nach Ablauf der Amtsperiode wieder wählbar. Bei Ersatzwahlen gilt ein Zentralvorstandsmitglied für den Rest der laufenden Amtsperiode als gewählt.
- 2 Der Zentralvorstand ist berechtigt, ausscheidende Zentralvorstandsmitglieder für den Zeitraum bis zur nächsten Generalversammlung durch Kooptation zu ersetzen.

Art. 21 Organisation und Beschlussfassung

- 1 Der Zentralvorstand wird durch die Präsidentin und bei deren Verhinderung durch die Vizepräsidentin einberufen, so oft es die Geschäfte erfordern oder wenn mindestens die Hälfte der Zentralvorstandsmitglieder die Einberufung einer Sitzung verlangt.
- 2 Sitzungen des Zentralvorstandes können in physischer Form oder in Form einer Video- oder Telefonkonferenz durchgeführt werden.
- 3 Der Zentralvorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Zentralvorstandsmitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse und trifft seine Wahlen durch Handmehr der Stimmenden. Bei Stimmgleichheit hat die Präsidentin den Stichtscheid.
- 4 Beschlüsse können auch auf schriftlichem Weg, auf Papier oder in elektronischer Form gefasst werden, sofern nicht mehr als ein Drittel der Mitglieder des Zentralvorstandes die mündliche Beratung verlangt. Im Falle der Beschlussfassung auf elektronischem Weg ist keine Unterschrift erforderlich; vorbehalten bleibt eine anderslautende schriftliche Festlegung des Zentralvorstandes.
- 5 Der Zentralvorstand konstituiert sich im Übrigen selbst.
- 6 Die Geschäftsführerin nimmt an den Sitzungen des Zentralvorstandes mit beratender Stimme teil.

Art. 22 Aufgaben

Dem Zentralvorstand obliegt die strategische Führung des Vereins. Er vertritt die Gesamtinteressen des Vereins gemäss Statuten und Gesetz. Er hat alle Befugnisse, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ vorbehalten sind, insbesondere:

- Strategische Leitung und Überwachung der gesamten Tätigkeit des Vereins in inhaltlicher und finanzieller Hinsicht;
- Ernennung der Geschäftsführerin, der Stellvertreterin der Geschäftsführerin und der Spartenleiterinnen sowie Formulierung des Leistungsauftrages für die Geschäftsstelle;
- Vertretung des Vereins gegenüber Dritten;
- Entscheid über spartenübergreifende politische Stellungnahmen;

- Einberufung und Vorbereitung der Generalversammlung;
- Durchführung der Beschlüsse der Generalversammlung;
- Erlass von Ausführungsreglementen;
- Schaffung, Mandatierung und Aufhebung von spartenübergreifenden Fachkommissionen und Arbeitsgruppen;
- Entscheid über Delegationen des Vereins bei anderen Organisationen und Institutionen;
- Nomination der Vertreter des Vereins in Aufsichtsgremien von Betrieben und Organisationen des Gesundheitswesens;
- Einleitung von Rechtsverfahren.

Art. 23 Präsidium

- 1 Die Präsidentin setzt die Tagesordnungen der Sitzungen des Zentralvorstandes fest, leitet die Arbeiten und Beratungen der Organe, vertritt den Verein nach aussen und wacht über die Einhaltung der Statuten sowie den Vollzug der Beschlüsse der Generalversammlung und des Zentralvorstandes.
- 2 Die Präsidentin ist die direkte Vorgesetzte der Geschäftsführerin.
- 3 Der Zentralvorstand ernennt aus seiner Mitte maximal zwei Vizepräsidentinnen, die mit bestimmten Aufgaben betraut werden können.

9. Spartenvorstände

Art. 24 Wahlen und Zusammensetzung

- 1 Die Vorstände der einzelnen Sparten bestehen aus der Präsidentin, den Vertretern der Sparte im Zentralvorstand sowie weiteren Mitgliedern.
- 2 Wählbar in die Spartenvorstände sind alle Vertreter der Mitglieder einer Sparte. Vertreter sind in der Regel Geschäftsführerinnen der entsprechenden Institutionen. Bei Gruppenmitgliedern sind Mehrfachvertretungen der Unternehmensgruppen in der gleichen Sparte möglich. Die Spartenpräsidentin und die Mitglieder des Spartenvorstandes werden im Rahmen einer spartenspezifischen Abstimmung gemäss Art. 12 durch die Mitglieder ihrer jeweiligen Sparte gewählt.
- 3 Die Amtsdauer beträgt vier Jahre. Die Wiederwahl ist möglich. Bei Ersatzwahlen gilt ein Vorstandsmitglied für den Rest der Amtsperiode als gewählt.
- 4 Die Spartenvorstände sind berechtigt, ausscheidende Vorstandsmitglieder für den Zeitraum bis zur nächsten Generalversammlung durch Kooptation zu ersetzen.

Art. 25 Aufgaben

- 1 Spartenvorstände vertreten die Interessen der Spartenmitglieder innerhalb des Vereins.
- 2 Die Spartenvorstände behandeln als Arbeitsplattformen innerhalb der Sparten die spartenspezifischen Fragen abschliessend.
- 3 Bei spartenübergreifenden Fragen nehmen die Spartenvorstände Stellung zuhanden des Zentralvorstandes bzw. der Geschäftsstelle. Sie sind damit Konsultations- und Koordinationsorgan.

- 4 Die Spartenvorstände unterbreiten dem Zentralvorstand Vorschläge für ihre Vertretung im Zentralvorstand.
- 5 Die Spartenvorstände sind für den Informationsaustausch innerhalb der jeweiligen Sparte besorgt.
- 6 Die externe Kommunikation wird mit der Geschäftsstelle koordiniert.
- 7 Die Spartenvorstände können für spartenspezifische Aufgaben Arbeitsgruppen bzw. Fachkommissionen einsetzen und Delegationen für die Vertretung bei übergeordneten Organisationen und Institutionen bestimmen.
- 8 Die Geschäftsstelle unterstützt die Tätigkeit der Spartenvorstände und stellt ihnen die nötigen Ressourcen zur Verfügung.
- 9 Die Spartenvorstände informieren den Zentralvorstand über ihre Tätigkeit.

Art. 26 Organisation und Beschlussfassung der Spartenvorstände

- 1 Die Spartenvorstände werden durch deren Präsidentin und bei ihrer Verhinderung durch deren Vizepräsidentin einberufen, so oft es die Geschäfte erfordern oder wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder die Einberufung einer Sitzung verlangt.
- 2 Sitzungen der Spartenvorstände können in physischer Form oder in Form einer Video- oder Telefonkonferenz durchgeführt werden.
- 3 Die Spartenvorstände sind beschlussfähig, wenn die Mehrheit ihrer Vorstandsmitglieder anwesend ist. Sie fassen ihre Beschlüsse und treffen ihre Wahlen durch Handmehr der Stimmenden. Bei Stimmengleichheit hat die Präsidentin den Stichentscheid.
- 4 Beschlüsse können auch auf schriftlichem Weg, auf Papier oder in elektronischer Form gefasst werden, sofern nicht mehr als ein Drittel der Mitglieder des jeweiligen Vorstandes die mündliche Beratung verlangt. Im Falle der Beschlussfassung auf elektronischem Weg ist keine Unterschrift erforderlich; vorbehalten bleibt eine anderslautende schriftliche Festlegung des jeweiligen Vorstandes.
- 5 Die Spartenvorstände konstituieren sich im Übrigen selbst.

10. Geschäftsstelle

Art. 27 Aufgaben und Organisation der Geschäftsstelle

- 1 Der Geschäftsstelle obliegt die operative Führung des Vereins. Die Geschäftsstelle besteht aus der Geschäftsführerin, der stellvertretenden Geschäftsführerin und den Spartenleiterinnen. Die Geschäftsführerin und die stellvertretende Geschäftsführerin sind je Spartenleiterin mindestens einer Sparte.
- 2 Die Geschäftsführerin leitet die Geschäftsstelle. Sie trägt die Verantwortung für die gesamte operative Führung des Vereins. Sie untersteht der Präsidentin und nimmt an den Zentralvorstandssitzungen mit beratender Stimme teil.
- 3 Die Geschäftsführerin hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Wahrnehmung aller Aufgaben und Dienstleistungen zur Umsetzung der durch den Zentralvorstand verabschiedeten Gesamtstrategie und des Leistungsauftrages in inhaltlicher und finanzieller Hinsicht;

- Kommunikation nach aussen in operativen Fragen;
 - Vorbereitung und Umsetzung der Geschäfte des Zentralvorstandes.
- 4 Die stellvertretende Geschäftsführerin nimmt die Aufgaben der Geschäftsführerin wahr, falls diese verhindert ist.
- 5 Für jede Sparte ernennt der Zentralvorstand eine Spartenleiterin. Sie trägt die Verantwortung für die operative Führung der Sparte und untersteht der Geschäftsführerin.
- 6 Die Spartenleiterin hat insbesondere folgende Aufgaben:
- Vorbereitung und Umsetzung der Geschäfte des Spartenvorstandes unter der Leitung der entsprechenden Präsidentin;
 - Führung der direktunterstellten Personen;
 - Kommunikation nach aussen in operativen Fragen der Sparte in Absprache mit der Geschäftsführerin.
- 7 Die detaillierten Aufgaben der Geschäftsstelle werden in einem separaten Reglement durch den Zentralvorstand geregelt.

11. Fachkommissionen, Arbeitsgruppen und Delegationen

Art. 28 Fachkommissionen und Arbeitsgruppen

- 1 Zur Bearbeitung besonderer spartenübergreifender Aufgaben kann der Zentralvorstand Fachkommissionen oder Arbeitsgruppen bestellen.
- 2 Der Zentralvorstand bestimmt die Mitglieder, welche nicht dem Zentral- oder den Spartenvorständen angehören müssen, und formuliert den Auftrag seiner Fachkommissionen und Arbeitsgruppen.
- 3 Die Fachkommissionen und Arbeitsgruppen orientieren und unterbreiten ihre Vorschläge dem Zentralvorstand.

Art. 29 Delegationen

Der Zentralvorstand bestimmt die Delegationen des Vereins bei spartenübergreifend tätigen Organisationen und Institutionen. Die Delegationen stimmen ihre Haltung, die sie im Rahmen ihrer Tätigkeit in Fachfragen einnehmen, vorgängig mit der Geschäftsstelle ab.

12. Revisionsstelle

Art. 30 Wahl und Aufgabe der Revisionsstelle

- 1 Die Generalversammlung wählt für eine Amtsperiode von drei Jahren eine Revisionsstelle, deren Mitglieder nicht dem Zentralvorstand angehören dürfen. Die Revisionsstelle ist wiederwählbar.
- 2 Die Revisionsstelle prüft jährlich die Jahresrechnung und erstattet über das Ergebnis ihrer Prüfung der Generalversammlung einen schriftlichen Bericht. Für ihre Pflichten gelten im Übrigen die gesetzlichen Bestimmungen.

13. Vertretung des Vereins

Art. 31 Zeichnungsberechtigung

Zeichnungsberechtigte mit Eintragung im Handelsregister (Vollunterschrift oder Prokura) oder ohne Eintragung im Handelsregister (Handlungsvollmacht) werden durch den Zentralvorstand bestimmt, wobei generell das Kollektivunterschriftenrecht zu zweien gilt.

14. Finanzen

Art. 32 Mittel

Der Verein erhält die Mittel für seine Tätigkeit aus:

- Mitgliederbeiträgen, die von der Generalversammlung jährlich festgelegt werden;
- zweckgebundenen Beiträgen von Mitgliedern für besondere Aktionen;
- Mandaten;
- freiwilligen Zuwendungen.

Art. 33 Haftung der Vereinsmitglieder

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die Haftung der Mitglieder beschränkt sich auf ihre verfallenen Beiträge.

Art. 34 Rechnungsführung

Die Rechnung des Vereins ist nach kaufmännischen Grundsätzen durch die Geschäftsstelle zu führen. Als Rechnungsjahr gilt das Kalenderjahr.

Art. 35 Liquidation

Im Falle der Auflösung des Vereins beschliesst die zuständige Generalversammlung über die Verwendung des Vermögens, wobei das verbleibende Vermögen auf eine steuerbefreite Gesellschaft mit einem möglichst gleichartigen Zweck mit Sitz in der Schweiz zu übertragen ist.

15. Übergangsbestimmung

Art. 36 Übergangsbestimmung hinsichtlich der Fusion mit dem Verein «Spitex Verband Aargau» (SVAG)

- 1 Die Generalversammlung des Vereins und die Delegiertenversammlung des SVAG haben am 15. Juni 2022 beschlossen, dass der Verein den SVAG mittels Absorptionsfusion übernimmt und die Geschäftstätigkeit des SVAG als Sparte «Spitex-Organisationen» des Vereins weitergeführt wird. Diese Fusion wird mit der Eintragung ins Handelsregister rechtswirksam (Art. 22 Abs. 1 FusG).
- 2 An der Generalversammlung vom 15. Juni 2022 sollen erstmals zwei Vertreter der Sparte «Spitex-Organisationen» in den Zentralvorstand und die Präsidentin bzw.

der Präsident sowie die weiteren Mitglieder des Spartenvorstandes der Sparte «Spitex-Organisationen» gewählt werden. Da die Vereinsmitglieder des SVAG mangels Rechtswirksamkeit der Fusion im Zeitpunkt dieser Wahlen noch nicht Mitglieder des Vereins und damit auch noch nicht Spartenmitglieder der Sparte «Spitex-Organisationen» des Vereins sind, erfolgen diese Wahlen nicht gemäss Art. 19 und 24 der Statuten, sondern nach Massgabe dieser Übergangsbestimmung wie folgt:

- Die Generalversammlung wählt die beiden von der Delegiertenversammlung des SVAG vom 15. Juni 2022 nominierten Vertreter der Sparte «Spitex-Organisationen» in den Zentralvorstand.
- Die Generalversammlung wählt die bzw. den von der Delegiertenversammlung des SVAG vom 15. Juni 2022 nominierte Präsidentin bzw. nominierten Präsidenten sowie die nominierten weiteren Mitglieder des Spartenvorstandes der Sparte «Spitex-Organisationen».

16. Schlussbestimmungen

Art. 37 Gesetz

Soweit diese Statuten keine anderen Bestimmungen enthalten, gelten die Vorschriften der Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB).

Art. 38 Inkrafttreten

Diese Statuten wurden letztmals von der Generalversammlung vom 15. Juni 2022 geändert und in der vorliegenden Fassung sofort in Kraft gesetzt.

Aarau, 15. Juni 2022



Edith Saner
Präsidentin

Aarau, 15. Juni 2022



Hans Urs Schneeberger
Geschäftsführer